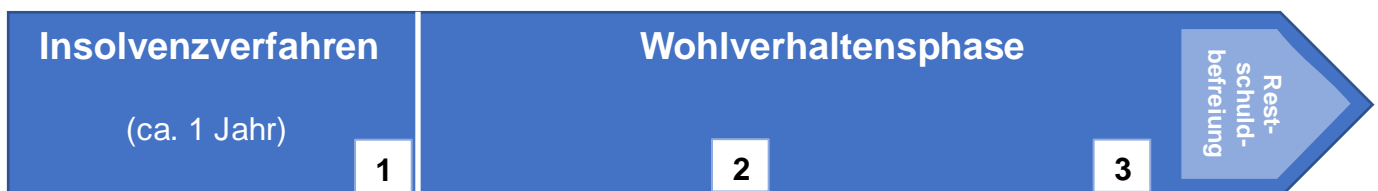


Merkblatt zur Insolvenz und dem neuen Insolvenzverfahren 2020

Am 17.12.2020 entschied der Bundestag über die Verkürzung des Insolvenzverfahrens und kurz vor Ende des Jahres wurde diese Gesetzesänderung rechtskräftig: Nun dauern Insolvenzverfahren in der Regel 3 Jahre. Doch es sind auch noch andere Neuerungen und Ob-
liegenheiten hinzugekommen, über die dieses Merkblatt einen Überblick gibt:

Verfahrensdauer und Verkürzung

Die Verkürzung des Verfahrens auf 3 Jahre gilt für Verbraucher*innen, Selbstständige und Einzelunternehmer*innen für abgegebene Anträge **ab dem 01.10.2020**.



Für Anträge, die zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.09.2020 eingereicht wurden, gibt es gestaffelte Verkürzungen zwischen 5 Jahre 6 Monate und 4 Jahre 10 Monate.

Die früheren Verkürzungsmöglichkeiten auf 5 und 3 Jahre – durch Zahlungen gewisser Beträge – bestehen weiterhin für Anträge, die vor dem 30.10.2020 abgegeben wurden, also noch nach altem Recht laufen.

Für neue Verfahren gibt es nur eine Möglichkeit der Verkürzung: Wenn keine Forderungen von den Gläubiger*innen angemeldet oder sie beglichen wurden und die Verfahrenskosten gezahlt sind, erfolgt sofort eine Restschuldbefreiung.

Einschränkung: Ein 2. Insolvenzverfahren

Allerdings gibt es auch noch eine weitere Variante: So können Schuldner*innen, die bereits eine Restschuldbefreiung nach neuem Recht erhalten haben, erst nach 11 Jahren wieder ins Insolvenzverfahren (früher waren es 10 Jahre) und dieses 2. Verfahren dauert dann 5 Jahre.

*Somit steht das 3jährige Verfahren für jede Schuldner*in nur einmal zur Verfügung*

Obliegenheiten

Hinzugekommen sind einige neue Obliegenheiten (Pflichten) für die Wohlverhaltensphase, hier ein Gesamtüberblick. Die Neuerungen sind unterstrichen.

Während des Verfahrens muss ich:

1. eine angemessene und zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben bzw. mich um eine entsprechende Arbeit bemühen und diese Bemühungen belegen (Bewerbungstagebuch),
2. über ein Erbe und über Schenkungen Mitteilung machen und diese zur Hälfte herausgeben. Bei Gewinnen aus einer Lotterie, einer Ausspielung oder einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit müssen 100% an die Insolvenzverwaltung herausgegeben werden.
3. bei Wohnsitz- und/oder Arbeitsplatzwechsel das Gericht und die Insolvenzverwaltung informieren, sämtliche Angaben zum Einkommen oder Vermögen wahrheitsgemäß machen,
4. Zahlungen nur an die Insolvenzverwaltung leisten, nicht mehr an die Gläubiger,
5. sicherstellen, dass ich keine neuen unangemessenen Verbindlichkeiten mache.

Jetzt müssen nicht nur Erbschaften, sondern auch Schenkungen zu halbem Wert abgegeben werden. Zudem müssen Gewinne aus Lotterien, Ausspielungen oder anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten zu vollem Wert an die Treuhänder*innen herausgegeben werden. Ausnahmen sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke sowie Gewinne von geringem Wert.

Bei Streitigkeiten mit Gläubiger*innen kann auf Antrag der Schuldner*innen das Insolvenzgericht zur Entscheidung hinzugezogen werden.

Darüber hinaus ist die Pflicht hinzugekommen, keine neuen unangemessenen Verbindlichkeiten einzugehen. Damit die Restschuldbefreiung nicht gefährdet ist, ist zu beachten, dass eine einfache Fahrlässigkeit nicht ausreicht, also erst vorsätzlich oder grob fahrlässig unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen werden müssen.

Selbstständige, Gewerbetreibende und Freiberufler*innen

Weiterhin gab es einige Neuerungen und Klarstellungen für Selbstständige, Gewerbetreibende und Freiberufler*innen:

So müssen nun Schuldner*innen ihre Insolvenzverwaltung über die Aufnahme oder Fortführung von selbstständigen Tätigkeiten informieren, die Insolvenzverwalter*innen müssen dann binnen eines Monats darüber entscheiden, ob sie die Selbstständigkeit freigeben (alle Einnahmen und Ausgaben werden von den Schuldnern verwaltet) oder dieses nicht machen (dann übernimmt die Insolvenzverwaltung diese Aufgaben).

Prinzipiell sollen die selbstständigen Schuldner*innen – in Bezug auf die pfändbaren Einkommensanteile – nicht schlechter gestellt sein als in einem entsprechenden Dienstverhältnis.

Beispiel:

Eine Schuldnerin möchte sich im Verfahren gerne mit einem Hausmeister-Service selbstständig machen. Sie spricht mit der Insolvenzverwaltung und diese gibt die Tätigkeit innerhalb von ein paar Tagen frei. Nun muss sich die Schuldnerin um alle Dinge (Werbung, Versicherungen, Material, Gewerbemiete, Ausgangsrechnungen, etc.) selbst kümmern.

Wenn es um die Berechnung des pfändbaren Betrages geht, spielt der Gewinn oder Verlust am Jahresende keine Rolle. Als Orientierung gilt dabei das Einkommen, welches eine angestellte Hausmeisterin erhalten würde. Daraus errechnet sich der pfändbare Betrag, der jeden Monat für die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung steht.

Auch wenn es mehr Gewinn gibt, dann bleibt der pfändbare Betrag also in gleicher Höhe bestehen, wird weniger Gewinn gemacht, bleibt die Höhe des Betrages allerdings ebenfalls bestehen und muss abgegeben werden. Dauert diese Phase länger, muss überlegt werden, ob die Selbstständigkeit weiterhin beibehalten werden soll.

Bei Streitigkeiten können die Schuldner*innen einen Antrag bei Gericht stellen, damit festgestellt wird wie viel abgegeben werden muss. Zahlungen fließen dabei jährlich zum 31. Januar für das vergangene Jahr an die Treuhänder*innen.

Insolvenzrechtlich bedingte Tätigkeitsverbote erlöschen mit der Rechtskraft der Restschuldbefreiung.